



Anick Volger
Teufenbergstrasse 399
9105 Schönengrund

079 711 52 02
a.volger@bluewin.ch

Anick Volger
Präsident SVP AR

SVP AR, Anick Volger, Teufenbergstrasse 399, 9105 Schönengrund

per Mail: gesundheit.soziales@ar.ch

Appenzell Ausserrhoden
Departement Gesundheit und Soziales
Kasernenstrasse 17
9102 HERISAU

Schönengrund, Juni 2025

Gesetz über die Einführung des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung (EG zum KVG), Teilrevision (individuelle Prämienverbilligung); Stellungnahme

Sehr geehrter Herr Landammann
Sehr geehrte Damen und Herren Regierungsräte
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Ihrem Schreiben laden Sie uns zur Vernehmlassung zum Gesetz über die Einführung des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung (EG zum KVG), Teilrevision (individuelle Prämienverbilligung) ein. Für die Möglichkeit der Stellungnahme danken wir Ihnen bestens. Wir stellen unsere Anliegen in grundlegenden Gedanken dar.

Für die SVP AR ist die Teilrevision grundsätzlich nachvollziehbar und dringend notwendig. An dieser Stelle sei vermerkt, dass wir schätzen, dass die finanziellen Auswirkungen ausgeführt wurden. Im Gegenzug ist jedoch nicht ersichtlich, was mit den Änderungen genau erreicht wird. Wie wird die Quote der Bezüger geschätzt? Die SVP AR freut sich über eine entsprechende Simulation der Auswirkungen in der Vernehmlassungsauswertung. Wir erwarten, dass auch nach der Teilrevision, die IPV-Mittel über das Budget gesteuert werden. Die Parameter für die IPV müssen jährlich so ausgestaltet werden, dass im Rahmen vom Budget operiert wird.

Von der Sozialhilfe abhängige Menschen müssen weiterhin von einer vollen Prämienverbilligung profitieren können.

Die Zahlen von definitiven Steuerveranlagen von vor zwei Jahren erscheint uns tendenziell zu weit weg, für die Beurteilung der in dem Moment befindlichen finanziellen Situation. Eine Härtefallklausel sollte im Zusammenhang mit einer provisorischen Steuerveranlagung im betreffenden Jahr möglich sein, wobei im Grundsatz zu überlegen wäre, ob im Zuge der Teilrevision nicht eine Umstellung des Berechnungsgrundsatzes sinnvoll wäre. Ein abstützen auf die Veranlagung der direkten Bundessteuer - auch wenn jemand aus einem anderen Kanton zuzieht –ergäbe eine breitere und zeitnahe Datengrundlage, was somit effektiver wäre. Zurückforderungen müssten jedoch auch definitiv anhand genommen und umgesetzt werden. Um Missbräuchen vorzubeugen, sollte geprüft werden, ob Personen, die keine Steuererklärung einreichen und stattdessen nach Ermessen veranlagt werden, vom Anspruch auf individuelle Prämienverbilligung (IPV) ausgeschlossen werden können.

Die SVP AR ist froh darüber, dass am jetzigen Prinzip der Antragstellung festgehalten wird; alles andere hätte zu unnötigen Mehrkosten und höherem Verwaltungsaufwand geführt.

Wie genau wird es bei Teilzeitarbeitenden gehandhabt? Gibt es diesbezüglich einen Ausgleichsmechanismus, wenn sich jemand entscheidet, weniger zu arbeiten? Weitere Fragen in Bezug auf gewisse Begrifflichkeiten und Änderungen werden in der Synopse aufgeführt.

Besten Dank für die Kenntnisnahme und Ausführungen.

Freundliche Grüsse
Schweizerische Volkspartei AR

Anick Volger, Präsident

Antwortformular

EG zum KVG

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (bGS Nummern)

Neu: –

Geändert: **833.14**

Aufgehoben: –

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 8. April 2025	Vernehmlassungsantworten
	I.	
	Der Erlass «Gesetz über die Einführung des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung (EG zum KVG; bGS 833.14) vom 14. September 2009 (Stand 1. Januar 2017)» wird wie folgt geändert:	
Art. 3 Zuständigkeiten a) Kantonsrat 1 Der Kantonsrat legt im Rahmen des Voranschlages jährlich die Höhe des Kantonsbeitrages an die Prämienverbilligung fest. 2 ...	1 Der Kantonsrat bestimmt das sozialpolitische Ziel der Prämienverbilligung.	
Art. 4 b) Regierungsrat 1 Der Regierungsrat legt jährlich im Rahmen der Prämienverbilligung fest: a) die Richtprämien; b) den Selbstbehalt für die obligatorische Krankenpflegeversicherung;	1 Der Regierungsrat legt jährlich für die Durchführung der Prämienverbilligung fest:	

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 8. April 2025	Vernehmlassungsantworten
c) den Abzug für Kinder und junge Erwachsene in Ausbildung im Rahmen von Fr. 2 000.- bis Fr. 5 500.-; d) den Prozentsatz der Prämienverbilligung für Kinder und junge Erwachsene in Ausbildung nach Massgabe der Bundesgesetzgebung.	d) die Prämienverbilligung in Prozenten der Richtprämien.	
Art. 11 Zweck und Ziel ¹ Die Prämienverbilligung soll Versicherte in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen, insbesondere Familien, Alleinerziehende, junge Erwachsene in Ausbildung sowie AHV-Bezügerinnen und -Bezüger, finanziell entlasten. ² Bis zur Obergrenze der Bezugsberechtigung werden die Richtprämien für Kinder und junge Erwachsene in Ausbildung im Umfang des vom Regierungsrat festgelegten Prozentsatzes verbilligt.	² Der Kantonsrat legt als sozialpolitisches Ziel fest, welchen Anteil die verbleibende Prämienlast am verfügbaren Einkommen der Versicherten höchstens ausmachen darf. ³ Die Prämienverbilligung ist im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben so durchzuführen, dass das sozialpolitische Ziel und die bundesrechtlichen Mindestanforderungen erfüllt werden. ⁴ Der Regierungsrat orientiert jährlich mit dem Rechenschaftsbericht über die Wirksamkeit der Prämienverbilligung.	Was genau ist unter «bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen» zu verstehen und wie genau (in Zahlen) wird das definiert? Was konkret heisst: «sozialpolitische Ziele»?
Art. 12 Obergrenzen der Bezugsberechtigung ¹ Es gelten folgende Obergrenzen für einen Anspruch auf Prämienverbilligung:	¹ Ein Anspruch auf Prämienverbilligung besteht innerhalb der vom Regierungsrat festgesetzten Einkommens- und Vermögensgrenzen. .	

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 8. April 2025	Vernehmlassungsantworten
a) massgebendes Einkommen 1. Alleinstehende ohne Kinder Fr. 35 000.- 2. Alleinerziehende mit 1 Kind Fr. 42 000.- 3. Alleinerziehende mit 2 Kindern Fr. 49 000.- 4. Alleinerziehende mit 3 Kindern Fr. 56 000.- 5. Alleinerziehende mit 4 Kindern Fr. 63 000.- 6. Alleinerziehende mit 5 und mehr Kindern Fr. 70 000.- 7. Verheiratete ohne Kinder Fr. 55 000.- 8. Verheiratete mit 1 Kind Fr. 62 000.- 9. Verheiratete mit 2 Kindern Fr. 69 000.- 10. Verheiratete mit 3 Kindern Fr. 76 000.- 11. Verheiratete mit 4 Kindern Fr. 83 000.- 12. Verheiratete mit 5 und mehr Kindern Fr. 90 000.-	a) <i>Aufgehoben.</i>	
b) steuerbares Vermögen 1. Alleinstehende und Alleinerziehende Fr. 150 000.- 2. Verheiratete Fr. 250 000.-	b) <i>Aufgehoben.</i>	

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 8. April 2025	Vernehmlassungsantworten
² Erfordern es die Verhältnisse, kann der Regierungsrat die Obergrenzen der Bezugsberechtigung neu festlegen. Er darf dabei von den Beträgen in Abs. 1 lit. a um maximal 10 % und von jenen in Abs. 1 lit. b um maximal 20 % abweichen.	² Die Obergrenzen der Bezugsberechtigung sind nach Haushaltsgrössen abzustufen.	
Art. 13 Höhe der Prämienverbilligung a) Grundsatz ¹ Die Höhe der Prämienverbilligung entspricht der Differenz zwischen Richtprämie und Selbstbehalt. ² Der Regierungsrat kann die Auszahlung von minimalen Prämienverbilligungsbeiträgen ausschliessen.	Art. 13 Höhe des individuellen Anspruchs a) Grundsatz ¹ Die Höhe des individuellen Anspruchs entspricht der Differenz zwischen dem Betrag der Prämienverbilligung in Prozenten der Richtprämie und dem Selbstbehalt.	
Art. 16 Berechtigte Personen ¹ Anspruch auf Prämienverbilligung hat, wer: a) zivilrechtlichen Wohnsitz in Appenzell Ausserrhoden hat; b) einem vom Bund anerkannten Versicherer angeschlossen ist; c) einen Selbstbehalt aufweist, der die Richtprämie nicht übersteigt; und d) die Obergrenzen der Bezugsberechtigung nicht überschreitet.	c) einen Selbstbehalt aufweist, der den Betrag der Prämienverbilligung in Prozenten der Richtprämie nicht übersteigt; und	

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 8. April 2025	Vernehmlassungsantworten
² Massgebend sind die persönlichen und familiären Verhältnisse am 1. Januar des Jahres, für welches die Prämienverbilligung beansprucht wird. ³ Der Regierungsrat legt den Beginn der Anspruchsberechtigung für Neugeborene und für Personen, die neu in Appenzell Ausserrhoden Wohnsitznehmen, fest.		
Art. 19 Massgebendes Einkommen ¹ Das massgebende Einkommen entspricht dem steuerbaren Einkommen nach der letzten rechtskräftigen ausserrhodischen Steuerveranlagung zuzüglich: 1. ... 2. ... a) der Beiträge an die Säule 3a von Personen, die einer Vorsorgeeinrichtung nach Art. 80 des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge¹⁾ angehören; b) des vom Regierungsrat festgelegten Betrages an die Säule 3a von Personen, die keiner Vorsorgeeinrichtung nach Art. 80 BVG angehören;		

¹⁾ BVG (SR [831.40](#))

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 8. April 2025	Vernehmlassungsantworten
c) die Einkaufsbeiträge an Einrichtungen der beruflichen Vorsorge; d) des Liegenschaftsaufwandes; e) der Einkünfte gemäss Bundesgesetz gegen die Schwarzarbeit²⁾; f) der Vorjahresverluste nach Art. 33 Abs. 1 des Steuergesetzes³⁾; g) des vom Regierungsrat festgelegten Prozentsatzes des steuerbaren Vermögens; h) der Mitgliederbeiträge und Zuwendungen an politische Parteien nach Art. 35 lit. j des Steuergesetzes; i) der freiwilligen Leistungen an juristische Personen in der Schweiz nach Art. 36 lit. b des Steuergesetzes. ² Liegt keine rechtskräftige ausserrhodische Steuerveranlagung vor, ist auf das steuerbare Einkommen in der neusten provisorischen ausserrhodischen Steuerveranlagung gemäss Selbstdeklaration abzustellen. ³ ...	c) die freiwilligen Beiträge an Einrichtungen der beruflichen Vorsorge;	Warum genau wird die Begrifflichkeit geändert und auf was genau hat das einen Einfluss? Was passiert mit Landwirten, die freiwillige Einlagen machen? Mit welchen Konsequenzen ist hier zu rechnen?

²⁾ BGSA (SR [822.41](#))

³⁾ bGS [621.11](#)

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 8. April 2025	Vernehmlassungsantworten
	⁴ Sind keine Steuerdaten verfügbar oder sind diese offenkundig nicht mehr aktuell, ist auf die tatsächlichen Verhältnisse abzustellen. ⁵ Der Regierungsrat sorgt dafür, dass die notwendigen Steuerdaten im Melde- oder Abrufverfahren zur Verfügung stehen.	
	Art. 24a Meldungen der Versicherer ¹ Die Versicherer melden der Ausgleichskasse Appenzell Ausserrhoden jedes Jahr bis 15. Dezember den gesamten Versichertenbestand im Kanton. ² Sie bestätigen der Ausgleichskasse auf Anfrage hin innert 10 Tagen, ob für eine bestimmte Person in einem bestimmten Zeitraum ein Versicherungsverhältnis besteht oder nicht.	
	II.	
	<i>Keine Fremdänderungen.</i>	
	III.	
	<i>Keine Fremdaufhebungen.</i>	
	IV. Diese Änderung untersteht dem fakultativen Referendum. Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten.	